



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn José Manuel BARROSO
Präsident der Europäischen Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, den 11. Juli 2014
GB/FP/mk D(2014)1484 C2014-0319

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, wende ich mich an Sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke („Vorschlag“)¹.

Wir begrüßen, dass uns die Kommission in einer frühen Phase konsultiert und Gelegenheit gegeben hat, informelle Anmerkungen dazu zu machen, ob der Vorschlag im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht.

Ziel des Vorschlags ist es, die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke innerhalb der EU zu erleichtern. Er befasst sich insbesondere mit der Festlegung und Bereitstellung von Vorschriften für die Verbreitung hochauflösender Satellitendaten (HRSD) für kommerzielle Zwecke. Hochauflösende Satellitendaten werden von Satellitenbetreibern produziert, von kommerziellen Datenanbietern in Zusammenarbeit mit der sogenannten VAS-Branche (VAS, value added service, Mehrwertdienstleistungen) (die auch Anbieter von Geo-Informationsdiensten umfasst) vertrieben und dann an die Kundenunternehmen geliefert.

Wir weisen darauf hin, dass die Kombination von HRSD mit anderen im Besitz der VAS-Branche befindlichen Daten in vielen Fällen die Verarbeitung von Daten über direkt oder

¹ COM(2014) 0344 final.

indirekt bestimmbare natürliche Personen zur Folge haben kann. In einem solchen Fall würde es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG handeln, bei deren Verarbeitung den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung Genüge zu tun wäre. Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU vorgenommen, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhalten.

Ferner halten wir fest, dass zwar der derzeitige Stand der Technik bei hochauflösenden Satellitendaten die direkte Bestimmung von Personen noch nicht zulässt, dass aber der technische Fortschritt in Zukunft eine solche Bestimmung durchaus ermöglichen könnte.

In Anbetracht der obigen Erwägungen zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Datenschutz begrüßen wir, dass in Erwägungsgrund 22 des Vorschlags ausdrücklich von der Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag die Rede ist. Wir empfehlen, in einer Bestimmung des verfügbaren Teils des Vorschlags noch näher auf die Anwendung dieser Vorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Vorschriften gemäß dem Vorschlag einzugehen.

Dieses Schreiben ist auch an den Präsidenten des Rates und den Präsidenten des Europäischen Parlaments gesandt worden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopien: Frau Viviane REDING, Vizepräsidentin
Herr Antonio TAJANI, Vizepräsident
Herr Daniel CALLEJA CRESPO, Generaldirektor, GD Unternehmen
Herr Paul Nemitz, Direktor, Grundrechte und Unionsbürgerschaft
Herr Augusto GONZALEZ, Referatsleiter, GD Unternehmen
Herr Bruno GENCARELLI, Referatsleiter – Datenschutz, GD JUSTIZ
Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter – Europäische Kommission